

Reglement über die Abfallbeseitigung

REGLEMENT
UEBER DIE ABFALLBESEITIGUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1983 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Zweckbestimmung

Art. 2

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Politischen Gemeinde Diepoldsau und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Uebergeordnetes
Recht

Art. 4

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebinhaber obligatorisch.

Obligatorium

Art. 5

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Diepoldsau. Es regelt Organisation und Betrieb des Kehrichtsammeldienstes.

Geltungsbereich

Art. 6

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Ablagerungsverbot

Kompostierbare Abfälle sollen soweit möglich kompostiert werden.

2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7

Durch die obligatorische Kehrichtabfuhr werden Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie erfasst. Die Sperrgutabfuhr erfolgt separat und wird angekündigt.

Abführen

Art. 8

Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben.

Begriffe

Art. 9

Zur Wiederverwertung spezieller Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall usw. können besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden. Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

Stoffe zur Wiederverwertung

3. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10

Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:

Ausschlüsse und Sonderregelungen

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- oder Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

4. Organisation der Kehrrichtabfuhr

Art. 11

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrrichtabfuhr zurückgelassen.

Bereitstellung der Abfälle für die Kehrrichtabfuhr

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundenen Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf das Schneepfaden Rücksicht zu nehmen. Die Abfallstoffe sind frühestens ab Vorabend der Abfuhrtage an die Strasse zu stellen. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Kehrrichtwagen nicht befahren werden können sowie für abgelegene Liegenschaften, müssen die Abfallstoffe zum nächsten, vom Gemeinderat bestimmten Abholort gebracht werden.

Art. 12

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrrichtsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normal-Container mit 800 lt Inhalt zulässig. Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normal-Container dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Zugelassene Behältnisse für Haus-, Gewerbe- und Industriekehr

Die offiziellen Kehrrichtsäcke sind in drei Grössen, nämlich für 35 lt, 60 lt und 110 lt Inhalt erhältlich. Die Politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrrichtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 13

Lose Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Lose Abfälle

Ist die Zerkleinerung von losen Abfällen nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Allfälliges Sperrgut ist der Sonderabfuhr mitzugeben.

Art. 15

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Abstellplätze für die Abfall-Sammelbehälter

Art. 16

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter

Art. 17

Der Gemeinderat legt Orte, Tage und Zeiten der Kehricht-, Sperrgut- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

Termine der Kehrichtabfuhr

5. Gebühren

Art. 18

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken inbegriffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Gebührenerhebung

Art. 19

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle legt der Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif fest. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.

Tarif

Art. 20

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Gebührenbemessung

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert sein.

6. Rechtsmittel

Art. 21

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen

Rechtsmittel

seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

7. Strafbestimmungen

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Baudepartementes in Kraft.

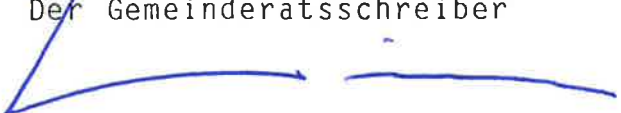
Diepoldsau, 17. September 1985



GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann


R. Eyer

Der Gemeinderatsschreiber


R. Wälter

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 und 121 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 22 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 06. Oktober 1985

bis 04. November 1985

Departementale Genehmigung

Das vorstehende Reglement über die Abfallbeseitigung wird genehmigt.
St. Gallen, den **15. Nov. 1985**



BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:

